Und Forschungsistitutionen [ Absender: Name, Institution/Organisation,

Briefkopf, wenn möglich

Adresse, Land] Datum ]

European Commission DG

SANTE Unit E.4 –

Pesticides and Biocides F101 05/068

1049 Brussels

# Belgium

## **Aufruf für Sammlungen kulturellen Erbes: Ausnahmeregelung zum Stickstoffverbot zulassen (EU 528/2012)**

Kulturerbestätten, Museen und Denkmäler stehen häufig vor Herausforderungen durch Schädlingsbefall verschiedenster Art, nicht zuletzt aufgrund veränderter Klimabedingungen.

Eine der vielseitigsten und umweltfreundlichsten Methoden zur Schädlingsbekämpfung, ohne den Einsatz gefährlicher Chemikalien, ist “Anoxia” oder die kontrollierte Atmosphäre mit sehr geringem Sauerstoffgehalt in Behandlungsräumen und einer **Stickstoffgenerierung vor Ort**, um Sammlungsbestände anoxisch gegen Befall von Schadinsekten zu behandeln.

Das Problem der EU-Gesetzgebung

Die derzeitige Rechtslage – die Aufnahme von Stickstoff als Biozid in die EU Biozid-Verordnung – stellt einen schwerwiegenden Eingriff in alle Bemühungen um die präventive Konservierung für den Erhalt wertvollster und unwiederbringlicher Sammlungsobjekte dar. Für den Erhalt unseres kulturellen Erbes ist der Einsatz dieser Behandlungsmethode unverzichtbar. Seitdem die Verwendung von Stickstoff zur Schädlingsbekämpfung durch die EU-Biozidverordnung 528/2012 ab September 2017 tatsächlich zulassungspflichtig ist, ist nur eine Methode der Stickstoffanwendung (zusammen mit anderen Beschränkungen) anerkannt und aufgenommen: Stickstoff in begrenzten Mengen in gebrauchsfertigen Behältern. In situ generierter Stickstoff fällt nicht darunter. Das Stickstoffverbot ist nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder einer wirtschaftlichen Schädigung des europäischen Marktes bei Interessengruppen im Geschäftsfeld des integrierten Schädlingsmanagements (IPM) gerechtfertigt.

Aufgrund dieses Rechtsfehlers können bestehende Anoxia-Einrichtungen in Europa nicht länger legal betrieben werden. Allein 37 Museen und Forschungsinstitutionen in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben in den letzten 15 Jahren in eine Stickstoffkammer investiert. Die Folgen eines Verbots dieser Kammern wirken sich auf die gesamte EU aus. Es bleibt den betroffenen Museen nur die Schließung Ihrer Kammern. Die Folgen sind verheerend: Die Beschränkung der Verwendung von Stickstoff zur Schädlingsbekämpfung stellt eine Gefahr für die Erhaltung von Kulturgut in ganz Europa dar.

**Ich fordere daher die Kommission dringend auf, eine Ausnahmeregelung nach Art. 55(3) der Biozidverordnung zu ermöglichen und den beantragenden Mitgliedsstaaten zu gewähren**, da diese Methode eine sichere Behandlung aller Materialien zulässt, im Gegensatz zu anderen Möglichkeiten. In situ generierter Stickstoff ist ungefährlich und die wirtschaftlichste sowie umweltfreundlichste Alternative zur derzeit zugelassenen Verwendung von Stickstoff für diesen Zweck.

Ich freue mich darauf, in dieser wichtigen Angelegenheit von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

[ Name ]